

Wie werde ich Taxiunternehmer?

Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person.

Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250,-- € für das erste Fahrzeug oder 1.250,-- € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Fachkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist – neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers – der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die Prüfungssprache ist Deutsch, Dolmetscher sind nicht zugelassen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Sie setzt sich aus zwei schriftlichen Teilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammen.

Der schriftliche Prüfungspart besteht aus

1. Fragen (Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl sowie Fragen mit direkter Antwort) und
2. Übungen/Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil, insgesamt also zwei Stunden. Dazu kommt gegebenenfalls ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

Die Prüfungsleistungen werden in allen Prüfungsteilen mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl (= 150 Punkte) teilt sich wie folgt auf die einzelnen Teile auf:

- schriftliche Fragen 40% (= 60 Punkte)
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35% (= 52,5 Punkte)

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegen natürlich im Verantwortungsbereich jedes Einzelnen. Wir empfehlen Ihnen eine ausführliche Schulung zu besuchen.